

Ausfertigung



Amtsgericht Eilenburg

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 C 527/15**

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 30.09.2016

gez. Wittig, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

TEILVERSÄUMNIS- UND ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. Harald Schneider**,
Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg
Gz.: 388/15

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Lehmann & Schmidt**,
Zscherngasse 2, 04509 Delitzsch,
Gz.: 383/14

wegen Dienstleistungsvertrag

hat das Amtsgericht Eilenburg

durch Richter am Amtsgericht Mendisch

hat das Amtsgericht Eilenburg durch

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 599,79 € nebst Zinsen p.a. hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.10.2014 sowie weitere 72,00 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Vergütung.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin am 17.09.2014 mit dem Eintrag von Daten für das von jener betriebene Unternehmen „Zimmervermietung Z“ im Firmenverzeichnis „.de“ für die Laufzeit von drei Jahren zum Gesamtpreis von 504,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer, wobei dieser zu Beginn des betroffenen Zeitraumes als Gesamtsumme entrichtet werden sollte. Die Klägerin nahm den Eintrag im o.g. Firmenverzeichnis vor sowie übersandte der Beklagten das Datenblatt und die Rechnung vom 18.09.2014 über den Gesamtpreis von 599,76 €, wobei sie den 02.10.2014 als Fälligkeitszeitpunkt bestimmte. Trotz diverser Mahnungen, u.a. einer eigenen der Klägerin mit Fristsetzung zum 16.10.2014 und ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 02.03.2015, leistete die Beklagte keine Zahlung. Vielmehr verweigerte sie diese mit An-

waltsschreiben vom 16.03.2015 endgültig.

Die Klägerin meint, die Beklagte müsse neben der vereinbarten Vergütung von 599,76 € und einer Pauschale von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB vorgerichtlich angefallene Anwaltskosten von 72,00 € unter Zugrundelegung einer 0,65 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert bis zu 1.000,00 € nebst Auslagenpauschale von 20,00 € entrichten. Eine Anrechnung der o.g. Pauschale auf die o.g. Anwaltskosten sei nicht vorzunehmen, weil dies der Richtlinie 2011/7/EU widersprechen würde.

Nachdem die Klägerin ursprünglich auch noch Zinsen hinsichtlich eines früheren Zeitraumes verlangt hatte, beantragt sie nach teilweiser Klagerücknahme im Übrigen nunmehr:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 599,76 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2014 sowie weitere 112,00 € zu zahlen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Klägerin verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg.

I. Die zulässige Klage ist auch schlüssig, soweit die Klägerin Zahlung von 599,76 € nebst Zinsen p.a. hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.10.2014 sowie weitere 72,00 € verlangt (§§ 249, 280 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 2 und Abs. 5, 611 Abs. 1 BGB, 2, 13 RVG i.V.m. Anlage 1 VV-Nr. 2300, 7002 und Anlage 2; vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Auflage, § 250, Rn. 2). Insoweit hatte das Gericht auf den Antrag der Klägerin vom 22.07.2016 ein Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, weil eine Verteidigungsanzeige der Beklagten nicht einging.

II. Allerdings hat die Klägerin über den Anspruch auf Zahlung der Pauschale von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB hinaus hinsichtlich der verlangten Rechtsanwaltskosten nur einen weiteren von 32,00 €.

1. Zwar bestimmt § 288 Abs. 5 S. 1 BGB, dass der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, sofern dieser kein Verbraucher ist, einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € hat, doch diese ist gemäß § 288 Abs. 5 S. 3 BGB auf einen

geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Anrechnungsvorschrift differenziert nicht zwischen sog. internen und externen Beitreibungskosten. Sie widerspricht auch nicht der von der Klägerin angeführten EU-Richtlinie (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 288, Rn. 15). Die Anrechnungslösung des deutschen Gesetzgebers trägt zwar der in den Erwägungsgründen Nr. 19 und 20 der angeführten Richtlinie angelegten Trennung von internen und externen Beitreibungskosten nicht Rechnung, steht aber insofern im Einklang mit dem maßgeblichen Gesetzestext in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie, die gleichfalls von einer undifferenzierten Anrechnung ausgeht (vgl. Weller/Harms, WM 2012, 2312). Dabei mindert sich der Schadensersatzanspruch betreffend angefallener Rechtsverfolgungskosten um die o.g. Pauschale (vgl. Seggewiß/Weber, MDR 2016, 250).

2. Die nach dem unbestrittenen Vorbringen der Klägerin angefallenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Form des verlangten Anwaltshonorars von 72,00 € übersteigen die gesetzliche Pauschale von 40,00 € nur um 32,00 €.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den Vorschriften der §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1, 511 Abs. 4, 708 Nr. 2 ZPO. Das Amtsgericht Aachen hat mit dem von der Klägerin angeführten Urteil vom 26.07.2016 (Az.: 113 C 8/16) die Auffassung vertreten, eine Anrechnung der Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB auf vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltskosten käme nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen dieses Urteil ist für die Beklagte der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Eilenburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen. Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und

Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden. Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmittel (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen. Der Einspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

2. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat schriftlich bei dem Landgericht Leipzig einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen. Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Beschluss:

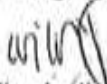
Der Streitwert wird auf bis zu 1.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Eilenburg einzulegen. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Mendisich
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 30.09.2016


Wittig, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

